

# Versicherung gegen Diskriminierung

## AGG-Klagen nehmen zu.

**Im August 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft, um Benachteiligungen im Beruf zu verhindern. Die steigende Zahl von Bewerbern, Mitarbeitern und Kunden, die Ansprüche aus diesem Gesetz durchsetzen wollen, führt zu einer wachsenden Nachfrage nach Versicherungslösungen.**

Vor kurzem berichtete die Financial Times Deutschland, dass allein das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg zwischen August 2006 und April 2007 den Eingang von 109 „AGG-Klagen“ zu verzeichnen hatte. Von amerikanischen Verhältnissen, bei denen Diskriminierungsklagen zum Alltag gehören, ist man zum Glück noch weit entfernt. Dennoch birgt das AGG ein nicht zu unterschätzendes Risikopotenzial auch für kleinere und mittlere Unternehmen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die Beweislast umgekehrt hat: Der Arbeitgeber muss seine Unschuld belegen, sobald der Kläger ein Indiz für eine Benachteiligung anführt.

### Unterschiedliche Versicherungsmöglichkeiten

In Deutschland bietet der Versicherungsmarkt mittlerweile unterschiedliche Möglichkeiten zur Risikoabsicherung. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die gesamten Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung. Der dem Kläger möglicherweise zugesprochene Schadenersatz ist jedoch nicht Gegenstand einer derartigen Deckung. Anders bei der eigenständigen AGG-Haftpflichtpolice: Diese geht über die reine Anspruchsabwehr hinaus und ersetzt auch berechtigte Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber. In den USA ist diese Versicherung unter der Bezeichnung Employment Practices Liability Insurance (EPLI) seit Jahren weit verbreitet. Das neue Gesetz gegen Diskriminierung erfordert nun auch bei deutschen Unternehmen unabhängig von der Größe ein Umdenken und Maßnahmen zum Schutz und zur Absicherung. Die VSMA bietet über namhafte Versicherer interessante Lösungen für die Mitgliedsunternehmen des VDMA.

Kontakt:  
VSMA – ein Unternehmen des VDMA  
Herr Jürgen Seiring  
Telefon 069/6603-1653  
jseiring@vsma.org



## Informationspflicht des Arbeitgebers bei Bestehen einer Gruppen-Unfallversicherung

### Bundesarbeitsgericht trifft Grundsatzentscheidung

**Hat ein Arbeitgeber zu Gunsten seiner Mitarbeiter eine Unfallversicherung abgeschlossen und diesem auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherer einen Direktanspruch auf Leistungen hieraus eingeräumt, muss er diese hierüber informieren.**

Die Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus sind sich der Verantwortung für Ihre Mitarbeiter bewusst. Viele Unternehmen haben zu Gunsten ihrer Mitarbeiter eine Unfallversicherung abgeschlossen, um sie in Form einer umfassenden sozialen Absicherung an sich zu binden. Aus steuerlichen Erwägungen heraus wird den versicherten Personen in der Regel im Rahmen der Ver-

sicherungsbedingungen eingeräumt, dass Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Zustimmung des Arbeitgebers unmittelbar beim Versicherer geltend gemacht werden können. In diesem Fall ist der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer verpflichtet, jede versicherte Person über den Versicherungsschutz und das Recht auf Direktanspruch zu informieren.

### Schadenersatzanspruch wegen unterbliebener Information

Mit Entscheidung vom 26. Juli 2007 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) diese Verpflichtung bestätigt. Unterrichtet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht entsprechend und versäumt aus diesem Grund der Arbeitnehmer die für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Versicherung einschlägigen Fristen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen!

Unternehmen, die für ihre Mitarbeiter Unfallversicherungen abgeschlossen haben, sollten dringend überprüfen, ob sie die betreffenden Arbeitnehmer über das Bestehen der Versicherung sowie über die einzuhaltenden Fristen zur Geltendmachung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen unterrichtet haben. Wir empfehlen, die Unterrichtung schriftlich vorzunehmen und sich die Kenntnisnahme durch den Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen.

### Wichtige Fristen in der Unfallversicherung

Grundsätzlich muss nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich der Versicherer informiert werden. Für die Feststellung sowie die Geltendmachung von Invalidität gelten so genannte Ausschlussfristen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Ansonsten kann der Versicherer die Leistung verweigern. Die Standard-Versicherungsbedingungen sehen als Leistungsvoraussetzung vor, dass die Invalidität innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt in Textform festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht wird.

Kontakt:  
VSMA – ein Unternehmen des VDMA  
Herr Frank Antoni  
Telefon 069/6603-1568  
fantoni@vsma.org  
www.vdma.de